

Informationen zum Nachteilsausgleich

A) Notenverbesserung

Bei der Vergabe der Studienplätze mit **Örtlichem Numerus clausus** ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine/n BewerberIn daran gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können u.U. ausgeglichen werden. Erforderlich sind der Nachweis und ein entsprechender formloser Antrag auf Nachteilsausgleich.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

- Längere **krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht** während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fach-ärztliches Gutachten)
- **Schwerbehinderung** von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- Längere schwere **Krankheit des Bewerbers** oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- **Schwangerschaft** der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- Besondere **wirtschaftliche Umstände** des Bewerbers (Nachweis durch geeignete Unterlagen)
- **Zuzug** in die Bundesrepublik Deutschland
- Besondere **familiäre Umstände**
- Versorgung eigener minderjähriger **Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger** (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunde/n des/r Kindes/der in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
- **Verlust eines Elternteils** in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der/die Bewerber/in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- **Mehrmaliger Schulwechsel** in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzug (Abgangszeugnisse des Bewerbers/Meldebescheinigung der Erziehungsberechtigten)
- Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-**Kader der Bundessportfachverbände** von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Beispiel für Nachteilsausgleich

*Herr C bewirbt sich zum Wintersemester im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr vor seinem Abschluss einen **schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt** hatte. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Zeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.*

Aus dem Beispiel geht hervor, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages alleine nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können, wie in dem angeführten Beispiel, **durch entsprechende Schulzeugnisse** nachgewiesen werden. Es muss aus den Zeugnissen hervorgehen, dass vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt wurden.

Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten der Schule** (nicht einzelner Lehrer) vorgelegt werden. Ein entsprechendes Gutachten muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der Hochschule vorliegen. Dem Gutachten müssen zusätzlich alle Unterlagen beigefügt werden, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung der Gutachten beachtet werden:

1. Die Leitung der Schule entscheidet, ob die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ein Gutachten zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich erstellt. Sie kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen und wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - Die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken

- Die Angabe erkennbarer und glaubhaft gemachter Auswirkungen der Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
- Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Hochschule bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.

3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. der Punktzahlbandbreite steigen.

5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, dieses zu erstellen. In diesem Fall kommt das **Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen** in Betracht. Diesem Gutachter muss eine Bestätigung der Schule darüber vorgelegt werden, dass diese die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen kann. Diese Bestätigung ist dem Antrag auf Nachteilsausgleich beizulegen.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung der Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis der Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die erreicht worden wäre, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beigefügt werden müssen dem Antrag zusätzlich alle Unterlagen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

B) Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen mit Örtlichem Numerus clausus orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht selbst verschuldet hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. In diesem Fall kann bei der Auswahlquote nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel für Verbesserung der Wartezeit

Frau D. erwarb ihre Hochschulzugangsberechtigung im Juni des Vorjahres, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits ein Jahr früher abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Es muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können (s.o.), wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich müssen in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung sowie alle sonstigen Belege zum Nachweis beigelegt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Hochschule Coburg
Studienbüro
Tel. 09561/317-108
studienbuero@hs-coburg.de